OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351495/15/Py/EP

Datum:
Linz, 1. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15. Jänner 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung eines Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. Jänner 2024, GZ: SJF/SH, wurde der Sozialhilfeantrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 22. Dezember 2023 gemäß §§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019, 6/2020 und 107/2022, iVm § 16c Integrationsgesetz, abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Leistung der Sozialhilfe sei an die Bereitschaft geknüpft, ausreichende Sprachkenntnisse zu erwerben, um die eingeschränkte Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt überwinden zu können. Die beharrliche Verweigerung der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung der eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt ziehe gemäß § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG die Nichtgewährung bzw. Einstellung der Sozialhilfeleistung nach sich. Die Annahme, dass die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt durch Kenntnisse der deutschen Sprache verbessert werde, bedürfe keiner weiteren Begründung. Davon abgesehen sei die Absolvierung von Sprachkursen für die Integration von maßgeblicher Bedeutung; gemäß § 16c Integrationsgesetz seien Sprachkursmaßnahmen im Rahmen eines Sozialhilfebezugs bis zum Erwerb des Sprachniveaus B1 verpflichtend vorgesehen.

Die asylberechtigte Bf sei bereits seit 28. August 2015 in Österreich aufhältig und habe noch nicht einmal das Deutschniveau A1 erreicht. Dies sei als grundlegendes Desinteresse (Nichtbemühen) und im rechtlichen Ergebnis als eine beharrliche Verweigerung von Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt zu werten. Es fehle daher an einer sachlichen Voraussetzung für den Bezug von Sozialhilfeleistungen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 7. Februar 2024 fristgerecht Beschwerde und beantragte neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die ersatzlose Behebung des Bescheids, in eventu die Behebung des Bescheids und die Zurückverweisung der Angelegenheit an die Verwaltungsbehörde. Begründend führte sie zusammengefasst aus, sie habe in ihrem Heimatland (Anm.: Irak) nur die erste Klasse Volksschule besucht und keine weitere Ausbildung genossen. In ihrer Muttersprache Arabisch sei sie Analphabetin. Erst in Österreich habe sie mit viel Mühe das Lesen und Schreiben gelernt. Der Spracherwerb sei für sozial- und bildungsbenachteiligte Menschen ungleich anspruchsvoller, weshalb ihr das Lernen schwerfalle. Den Alpha-Sprachkurs habe sie dreimal absolviert, bevor sie ein positives Ergebnis erzielen habe können. Aufgrund näher ausgeführter Umstände sei es ihr erst am 26. Jänner 2024 möglich gewesen, einen Deutschkurs mit Zielniveau A1 abzu-

schließen. Ob sie den Kurs positiv absolviert habe oder ihn nicht bestanden habe, wisse sie allerdings noch nicht. Sie würde diesbezüglich postalisch verständigt. Obwohl sie keine Angehörigen oder Freunde habe, die ihr beim Lernen helfen könnten, sei sie – etwa durch das Anschauen von Lernvideos im Internet – sehr bemüht, ihre Deutschkenntnisse zu verbessern. Bei der Beurteilung, ob die Verpflichtungen zur Integration bzw. zur Überwindung der eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz bzw. dem Integrationsgesetz erfüllt worden seien, sei auf ihre persönlichen Lebensumstände Bedacht zu nehmen. Das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz normiere lediglich eine Bemühungspflicht, nicht aber eine Erfolgspflicht. Die Voraussetzungen für eine gänzliche Nichtgewährung von Leistungen der Sozialhilfe seien nicht gegeben; der angefochtene Bescheid sei daher rechtswidrig.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 12. Februar 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Am 7. März 2024 übermittelte die Bf ein ergänzendes Vorbringen, in dem sie einmal mehr betonte, dass es ihr aufgrund ihrer fehlenden Schulbildung und ihres ihre Muttersprache betreffenden Analphabetismus schwerfalle, die deutsche Sprache zu lernen. Außerdem leide sie an einer posttraumatischen Belastungsstörung. Letzteren Umstand belegte sie mit einer psychologischen Stellungnahme des B__ vom 21. Februar 2024. In diesem wird im Wesentlichen ausgeführt, die Bf leide aufgrund traumatischer Ereignisse, die sie in der Vergangenheit erlebt habe, an Angst- und Dissoziationszuständen, Hilflosigkeits- und Schamgefühlen sowie Schlafstörungen und Konzentrationsproblemen. Ihre Lernfähigkeit sei daher eingeschränkt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 24. Juli 2024 eine mündliche Verhandlung durch, an welcher die Bf und zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teilnahmen. Die Aussagen der Bf wurden von einer Videodolmetscherin aus dem Arabischen ins Deutsche übersetzt.

Zu Beginn der Verhandlung legten die Vertreterinnen der belangten Behörde eine Bestätigung vor, wonach auch der Deutschkurs mit Zielniveau A1, der von 11. September 2023 bis 26. Jänner 2024 stattfand und den die Bf zuletzt besuchte, abgebrochen und eine Vormerkung zu einem weiteren Sprachkurs am 9. Februar 2024 storniert wurde. Sie betonten, die Arbeitsfähigkeit der Bf sei durch zwei Gutachten aus den Jahren 2021 und 2022 belegt.

Diesem Vorbringen entgegnete die Bf, sie habe den Deutschkurs mit Zielniveau A1, der im Jänner 2024 geendet habe, sehr wohl abgeschlossen. Bisher sei ihr

lediglich mündlich mitgeteilt worden, dass sie ihn bestanden habe; das Kursergebnis werde ihr per Post zugestellt. Es sei jedenfalls nicht richtig, dass sie den Kurs abgebrochen habe. Zu einem weiteren Sprachkurs sei sie weder angemeldet noch vorgemerkt. Sie habe entgegen der Behauptung der belangten Behörde auch keine Kursvormerkung storniert: „*Bezüglich der Vormerkung weiß ich nichts. Ich habe nichts gemacht. Ich habe den Kurs beendet und mich sonst nirgends angemeldet und keine Vormerkung vornehmen lassen. Ich habe noch keine Informationen bekommen, wie es weitergeht. Ich habe aber sicher nichts storniert.*“ Zu ihrem Privatleben gab sie an, sie sei im Jahr 2015 nach Österreich gekommen und seit dem Jahr 2016 asylberechtigt. In ihrem Heimatland C__ habe sie nur eine Ausbildung bis zur zweiten Klasse Volksschule absolviert; das Lesen und Schreiben habe sie dort nicht gelernt. In Österreich habe sie immer wieder Sprachkurse besucht, wobei sie stets sehr aufgeregt, nervös und ängstlich gewesen sei. Momentan gehe es ihr psychisch sehr schlecht. Sie leide unter Angstzuständen und Konzentrationsproblemen und sei deshalb in psychologischer Behandlung.

Am Ende der mündlichen Verhandlung erteilte die Verhandlungsleiterin der Bf den Auftrag, binnen drei Wochen eine Bestätigung über den angeblich positiv absolvierten Deutschkurs vorzulegen und schriftlich abklären zu lassen, weshalb auf der von der belangten Behörde vorgelegten Übersicht vermerkt ist, der Deutschkurs sei abgebrochen und eine Vormerkung storniert worden.

I.6. Aufgrund des in der mündlichen Verhandlung erteilten Auftrags legte die Bf mit E-Mail vom 5. August 2024 eine Kursbesuchsbestätigung des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) vor und führte lapidar aus, sie habe den Deutschkurs von 11. September 2023 bis 26. Jänner 2024 regelmäßig besucht. Sie sei sehr gewissenhaft und nehme alle Termine wahr.

I.7. Im Zuge des Parteiengehörs betonte die belangte Behörde unter Berufung auf eine beigelegte Bestätigung des D__, der in Rede stehende Deutschkurs sei von der Bf nicht regelmäßig besucht und wegen einer zu hohen Anzahl an Fehlstunden als abgebrochen gewertet worden. Auch die Behauptung der Bf, sie habe kein Angebot für einen weiteren Kurs bekommen, entspreche nicht der Wahrheit. Der Bf sei ein Sprachkurs mit Zielniveau A2 angeboten worden, der am 9. Februar 2024 gestartet hätte. Sie habe den Besuch dieses Kurses aber aus gesundheitlichen Gründen abgelehnt, obwohl sie von 23. Jänner 2024 bis 14. Juli 2024 durchgehend beim Arbeitsmarktservice gemeldet und damit in dieser Zeit offenbar auch arbeitsfähig gewesen sei. Eine Krankmeldung für den Zeitraum ab 9. Februar 2024 liege nicht vor. Es sei ihr daher zumutbar gewesen, den Deutschkurs zu besuchen. Davon abgesehen sei die Bf aufgrund eines unentschuldigten Kontrollmeldeversäumnisses mit 15. Juli 2024 vom Arbeitsmarktservice abgemeldet worden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf, die irakische Staatsangehörige ist, ist am tt.mm.jjjj in E__ geboren. Sie erhielt im Irak nur eine Ausbildung bis zur zweiten Klasse Volksschule und blieb in ihrer arabischen Muttersprache Analphabetin.

Die Bf lebt seit 28. August 2015 in Österreich, wo sie asylberechtigt ist. Ihren Hauptwohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt hat sie in Oberösterreich. Sie hat keine Einkünfte aus eigenem Erwerb.

Am 22. November 2016 absolvierte sie den Werte- und Orientierungskurs beim Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF). Am 27. Juni 2018 unterzeichnete sie die Integrationserklärung, mit der sie sich zur Absolvierung von Deutschkursen bis zum Erreichen des Sprachniveaus B1 verpflichtete. Im Jahr 2016 besuchte sie einen Deutschkurs mit Zielniveau Alpha, der aber aufgrund zu vieler Fehlstunden als abgebrochen gewertet wurde. Im Zeitraum von 25. November 2019 bis 13. August 2021 absolvierte sie drei Deutschkurse mit Zielniveau Alpha, wobei sie erst den dritten positiv abschließen konnte. In der Folge meldete sie sich am 20. September 2021 zu einem Deutschkurs mit Zielniveau A1 an. Diesen brachte sie wegen ihrer damaligen Berufstätigkeit bei der Sozial- und Ausbildungsinitiative Unteres Mühlviertel allerdings nicht zu Ende. Von 23. Jänner 2023 bis 23. März 2023 besuchte sie erneut einen Deutschkurs mit Zielniveau A1, den sie wegen einer Erkrankung ebenfalls abbrach. Schließlich wurde auch der von der Bf besuchte Deutschkurs, der von 11. September 2023 bis 26. Jänner 2024 stattfand, als abgebrochen gewertet, weil sie die Mindestanwesenheit von achtzig Prozent nicht erreichte: Von insgesamt 240 Unterrichtseinheiten war sie 180 Einheiten anwesend, 36 Einheiten entschuldigt und 24 Einheiten unentschuldigt abwesend.

Am 8. Jänner 2024 wurde vom ÖIF eine Spracheinstufung der Bf vorgenommen und ein A2-Sprachbedarf festgestellt. Das ihr zur Kenntnis gebrachte A2-Deutschkursangebot lehnte die Bf aus gesundheitlichen Gründen ab, ohne eine Krankmeldung vorzulegen. Daraufhin wurde die vom ÖIF bereits vorgenommene Vormerkung zu einem A2-Deutschkurs storniert. Die Bf meldete sich auch in den Folgemonaten zu keinem Deutschkurs an. Ein eigenständiges Bemühen der Bf, an einem weiteren Deutschkurs teilzunehmen, war bisher nicht gegeben.

Die Bf befindet sich wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung in psychologischer Behandlung. Sie leidet an Angst- und Dissoziationszuständen, Hilflosigkeits- und Schamgefühlen, Schlafstörungen und Konzentrationsproblemen.

Die Bf ist teilweise arbeitsfähig; die Absolvierung von Sprachkursen ist ihr trotz ihrer eingeschränkten Lernfähigkeit zumutbar.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem verwaltungsbehördlichen Akt, der Beschwerde, der psychologischen Stellungnahme vom 21. Februar 2024, dem Verhandlungsprotokoll vom 26. Juli 2024, der Übersicht des ÖIF betreffend die von der Bf besuchten bzw. abgebrochenen Kurse und der Stellungnahme der belangten Behörde vom 3. September 2024 samt Auskunft des Österreichischen Integrationsfonds vom 20. August 2024.

An dem Umstand, dass der von der Bf zuletzt besuchte Deutschkurs als negativ absolviert und folglich als abgebrochen gewertet wurde, besteht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der von der belangten Behörde vorgelegten Bestätigung des Österreichischen Integrationsfonds vom 20. August 2024 kein Zweifel: „*[Die Bf] hat den A1-Deutschkurs (11.09.2023 - 26.01.2024) aufgrund nichterreichter Mindestanwesenheit von 80 % negativ absolviert, demzufolge wird dieser in der Integrationsschnittstelle/-datenbank als Abbruch vermerkt. Von insgesamt möglichen 240 Unterrichtseinheiten war die angefragte Person im Rahmen des genannten Kurses an 180 anwesend, 36 entschuldigt sowie 24 unentschuldigt abwesend.*“ Aus der erwähnten Bestätigung ergibt sich außerdem, dass die Bf den Besuch eines weiteren Deutschkurses, der ihr vom Österreichischen Integrationsfonds angeboten wurde, ablehnte: “*Weiters möchten wir Sie darüber informieren, dass im Zuge einer am 8. Jänner 2024 stattgefundenen Einstufung ein A2-Sprachbedarf seitens der angefragten Person festgestellt wurde. Aus gesundheitlichen Gründen lehnte [die Bf] das bestehende A2-Deutschkursangebot ab.*“ Die gegenteiligen Aussagen der Bf bei der mündlichen Verhandlung, sie habe den A1-Deutschkurs bestanden und bezüglich weiterer Sprachkurse noch keine Informationen erhalten, erweisen sich damit als unrichtige Schutzbehauptung.

Die Tatsache, dass sie kein Bemühen zeigte, sich zu einem weiteren Deutschkurs anzumelden bzw. einen solchen zu absolvieren, gründet insbesondere auf folgender Aussage der Bf, die sie in der mündlichen Verhandlung tätigte: „*Über den A1-Kurs habe ich keine Informationen bekommen. Bezüglich der Vormerkung weiß ich nichts. Ich habe nichts gemacht. Ich habe den Kurs beendet und mich sonst nirgends angemeldet und keine Vormerkung vornehmen lassen. Ich habe noch keine Informationen bekommen, wie es weitergeht.*“
Die Arbeitsfähigkeit der Bf ergibt sich aus den Gutachten des beruflichen F__ aus den Jahren 2021 und 2022; aufgrund der teilweisen Arbeitsfähigkeit der Bf besteht für das erkennende Gericht kein Zweifel, dass ihr auch die Absolvierung von Deutschkursen zumutbar ist. Zu betonen ist an dieser Stelle, dass die Bf im Hinblick auf den letzten von ihr besuchten Deutschkurs nicht nur entschuldigte, sondern auch mehrere unentschuldigte Fehlstunden aufwies, was durchaus ein Indiz für ein mangelndes Bemühen ist. Wären die unentschuldigten Fehlstunden nicht angefallen, hätte sie die Mindestanwesenheit von 80 % erreicht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) […]
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)*
[…]

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) […]
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration – insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb – beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)*
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);

4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

[...]

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.
[...]

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) *Entfallen*

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet

werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

III.2. Bei der Sozialhilfe im Sinne des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) handelt es sich gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit. um Geld- oder Sachleistungen, die bei Vorliegen einer sozialen Notlage zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden. Sie stellt allerdings kein Grundeinkommen dar, das arbeitslosen Personen bedingungslos zusteht. Vielmehr sind Leistungen der Sozialhilfe aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und damit nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. So hat auch der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Sozialhilferechts ist (vgl. VwGH 24.02.2016, Ra 2015/10/0047).

Dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend normieren die §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 Z 2, Abs. 4 Oö. SOHAG, dass Leistungsbezieher von sich aus bemüht sein müssen, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Sozialhilfeleistungen sind demnach nur Personen zuzusprechen, die gewillt sind, sich um die Abwendung, Milderung oder Überwindung ihrer Notlage zu bemühen. Ein solches Bemühen setzt gemäß §§ 3 Abs. 5, 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2, 12 Abs. 1 leg. cit. wiederum die Bereitschaft zur Integration und zum Erwerb der Sprachkenntnisse voraus, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlich sind.

Fehlt die Bereitschaft, sich um den Erwerb erforderlicher Sprachkenntnisse und damit um die Überwindung der eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu bemühen, sind Sozialhilfeleistungen gemäß § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG stufenweise zu kürzen; gemäß Abs. 4 par. cit. können sie im Einzelfall von vornherein nicht gewährt werden. Die Nichtgewährung einer beantragten Sozialhilfeleistung kommt insbesondere in Frage, wenn sich die hilfesuchende Person beharrlich weigert, an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung der eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt – wie etwa Sprachkursen – teilzunehmen. Die Entscheidung zur gänzlichen Nichtgewährung von Sozialhilfeleistungen gemäß § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG liegt im Ermessen der Behörde (arg.: „*Leistungen der Sozialhilfe […] können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden.*").

III.3. In Bezug auf Ermessensbestimmungen wie § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG ist Folgendes anzumerken:

Verwaltungsgerichte erkennen nach Art. 130 Abs. 1 und Abs. 2 B-VG über die Rechtswidrigkeit angefochtener Verwaltungsakte. Rechtswidrigkeit liegt gemäß Abs. 3 par. cit. – von hier unbeachtlichen Ausnahmen abgesehen – allerdings nicht

vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Im Zuge der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle behördlicher Ermessensentscheidungen wird daher nur überprüft, ob die Verwaltungsbehörde das ihr eingeräumte Ermessen innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen ausgeübt hat oder ob sie einen Ermessensfehler in Form einer Ermessensüberschreitung oder eines Ermessensmissbrauchs begangen hat (vgl. *Grabenwarter*/Frank, B-VG Art. 130 [Stand 20.06.2020, rdb.at]; VwGH 25.05.2023, Ra 2023/03/0066). Hat die Verwaltungsbehörde das ihr gesetzlich eingeräumte Ermessen im Sinne des Gesetzes geübt, darf das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mangels Rechtswidrigkeit weder aufheben noch ändern; insbesondere ist es ihm diesfalls verwehrt, das Ermessen anders zu üben als die Verwaltungsbehörde. (vgl. *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren² Art. 130 B-VG) Bei bloß unzweckmäßiger Ermessensübung ist das Verwaltungsgericht also nicht befugt, verwaltungsbehördliche Entscheidungen zu reformieren; die bescheidförmige Anordnung ist zu wiederholen. (vgl. etwa VwGH 17.01.2024, Ra 2023/02/0153; 01.03.2016, Ra 2015/11/0106)

III.4. Bei Gesamtwürdigung der Umstände des vorliegenden Einzelfalls kann die Entscheidung der belangten Behörde nicht als rechtswidrig erkannt werden; insbesondere ist auch kein Ermessensfehler gegeben:

Wie festgestellt, wies die Bf bereits in mehreren Sprachkursen so viele Fehlstunden auf, dass diese vom ÖIF als abgebrochen gewertet wurden. So erreichte sie auch bei dem letztbesuchten Deutschkurs mit Zielniveau A1 die Mindestanwesenheit von achtzig Prozent nicht, weil sie diesem zu oft fernblieb. Zwar fallen die krankheitsbedingten, entschuldigten Fehlstunden bei der Beurteilung des gegenständlichen Falles nicht negativ ins Gewicht; die unentschuldigten Fehlstunden sind aber sehr wohl als ein Indiz für ein mangelndes Bemühen der Bf anzusehen. Dies vor allem deshalb, weil die Mindestanwesenheit von achtzig Prozent erfüllt wäre, wenn die unentschuldigten Fehlstunden nicht gegeben wären. Verstärkt wird der Eindruck mangelnden Bemühens der Bf durch den Umstand, dass sie das Deutschkursangebot des ÖIF im Februar 2024 mit dem Hinweis auf gesundheitliche Probleme ablehnte, ohne eine diesbezügliche Krankmeldung vorzulegen. Auch in den darauffolgenden Monaten zeigte sie kein auf die Überwindung ihrer Notlage gerichtetes Bemühen, insbesondere nahm sie weder Kontakt zum ÖIF auf noch kümmerte sie sich um eine Anmeldung zu einem neuerlichen Deutschkurs. Im Übrigen wurde die Bf laut Auskunft der belangten Behörde vom 30. August 2024 aufgrund eines unentschuldigten Kontrollversäumnisses mit 15. Juli 2024 vom Arbeitsmarktservice abgemeldet.

III.5. Vor diesem Hintergrund ist die Beurteilung der belangten Behörde, die Bf zeige keine Bereitschaft zur Überwindung ihrer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, nicht zu beanstanden. Die Anwendung des § 19 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG, der für den Fall mangelnden Bemühens der hilfesuchenden

Person eine stufenweise Kürzung der Sozialhilfeleistung vorsieht, ist daher gerechtfertigt.

Wie unter Punkt III.2. bereits erwähnt, handelte es sich bei der Entscheidung der belangten Behörde, die Sozialhilfe nicht nur gemäß § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG zu kürzen, sondern sie gemäß Abs. 4 leg. cit. von vornherein nicht zu gewähren, um eine Ermessensentscheidung. Vom erkennenden Gericht war diesbezüglich deshalb lediglich zu prüfen, ob die belangte Behörde von dem ihr eingeräumten Ermessen innerhalb der vom Gesetzgeber gezogenen Grenzen Gebrauch gemacht hat oder ob dies aufgrund eines Ermessensmissbrauchs oder einer Ermessensüberschreitung nicht der Fall war (vgl. Punkt III.3.).

In Anbetracht der unter Punkt III.4. dargelegten Umstände des Einzelfalls bewegt sich die Beurteilung der belangten Behörde, die Bf habe sich im Sinne des § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG (beharrlich) geweigert, an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt teilzunehmen, im Rahmen des Gesetzes. Ein Ermessensfehler liegt nicht vor; das behördliche Ermessen wurde weder missbraucht noch überschritten. Dem erkennenden Gericht war es folglich verwehrt, die Entscheidung zu reformieren.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG im gegenständlichen Fall schon deshalb nicht zur Anwendung gebracht werden kann, weil mangels Zuerkennung einer Sozialhilfeleistung keine Kürzung derselben möglich war. Ein vertieftes Eingehen auf die Bestimmungen der § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG und § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz erübrigte sich daher.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da derartige Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen sind. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny